

72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 08

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1979 geändert wird (3. Bundesfinanzgesetznovelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1 in der Fassung des BGBl. Nr. 84/1979 und 301/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V hat im Abs. 4 die erstgenannte Bezeichnung „1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. ... 600'000 Millionen Schilling“ zu entfallen und die nachfolgende Bezeichnung zu lauten:

„1/50296 Sonstige Förderungen ... 800 Millionen Schilling“.

2. Im Art. VI ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen sind die Ansatzbeträge bei den Ausgabenansätzen 1/62036 und 1/62536 sowie bei den Ausgabenansätzen 1/62016 und 1/62526 insoweit gegenseitig deckungsfähig, als dies für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich des Brot- und Futtermittelpreisausgleiches erforderlich ist.“

3. Im Art. X haben im Abs. 1 die Z. 2 und 5 zu lauten:

a) „2. der für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben und für Liegenschaftskäufe des Bundes veranschlagten oder gemäß Art. IV Abs. 3, Art. V Abs. 1 und Art. VI Abs. 1 bis 5 und Art. VIII a bereitgestellten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen, wobei die Zweckwidmung für Bauvorhaben und für Liegenschaftskäufe des Bundes aus der Bezeichnung der Ausgabenansätze oder aus der Zweckbestimmung der

Zweckrubriken (Posten), in die gemäß Art. 6 Z. IV des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, die Ausgabenansätze in Teilheften zum Bundesvoranschlag zu unterteilen sind, ersichtlich sein muß;“

b) „5. der beim Ansatz 1/53306, 1/62016 und 1/62526 genehmigten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.“

4. in der Anlage I (Bundesvoranschlag) werden folgende Titel und Ansätze eingefügt:

a) Nach dem Paragraph 2/5471 der Ansatz 2/54710/36 „Zweckgebundene Einnahmen (AFFG);

b) nach dem Ansatz 1/62006/34 der Ansatz 1/62016/34 „Absatz- und Verwertungsmaßnahmen“;

c) nach dem Ansatz 1/62026/34 der Ansatz 1/62036/34 „Maßnahmen aus zweckgebundenen Verwertungsbeiträgen“;

d) nach dem Ansatz 1/62516/34 die Ansätze 1/62526/34 „Absatz- und Verwertungsmaßnahmen“ und 1/62536/34 „Maßnahmen aus zweckgebundenen Verwertungsbeiträgen“;

e) nach dem Ansatz 2/62604/34 der Titel 2/627 „Verwertungsbeiträge von Getreide“ und der Ansatz 2/62700/34 „Zweckgebundene Verwertungsbeiträge“;

f) nach dem Ansatz 1/71155/13/23 der Ansatz 1/71156/13 „Förderungsausgaben“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Aufgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge abgekürzt: „BFG“) die bindende Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist dem jeweiligen BFG angegeschlossen und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres z. B. die Vollziehung zusätzlicher Ausgaben erforderlich wird, für welche im BVA keine entsprechenden Ausgabenbeträge vorgesehen sind, oder bei den veranschlagten Einnahmenbeträgen eine wesentliche Änderung eintritt, ist daher eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig.

Durch die 1. Bundesfinanzgesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 84, wurde für die Auswirkungen vorgesorgt, welche die Realisierung des 2. Strukturförderungsprogrammes der Bundesregierung für die achtziger Jahre auf den Bundeshaushalt 1979 bedeuten. Für Mehrausgaben für strukturverbessernde, investitionsfördernde und energieeinsparende Maßnahmen und für Einnahmefälle des Bundes infolge Streichung der Selbstverbrauchsteuer in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Schilling wurde die Bedeckung durch zusätzliche Kreditoperationen sichergestellt.

Durch die 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 301, wurde für verschiedene unabweisliche Mehrausgaben im Agrarsektor vorgesorgt, deren Notwendigkeit und Ausmaß im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar war und deren Bedeckung in Höhe von rund 936 Millionen Schilling durch zusätzliche Kreditoperationen sichergestellt wurde.

Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, für die Auswirkungen der mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

laut Protokoll vom 13. Juli 1979 getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden Anpassungen im BFG 1979 vorzunehmen. Weiters ist für die Eröffnung von Ansätzen, die ordnungsgemäße Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben und die Reservierung von nicht in Anspruch genommenen bestimmten Ausgabenbeträgen vorzusorgen, weshalb das für die Führung des Bundeshaushaltes im laufenden Jahr maßgebliche BFG 1979 dementsprechend anzupassen bzw. abzuändern ist. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Nach der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 zum Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296, kann die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. In der 1. Bundesfinanzgesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 84, wurde hiefür im Art. V Abs. 4 eine Überschreitungsermächtigung beim Ausgabenansatz 1/50294 „Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.“ bis zu einem Höchstbetrag von 600 Millionen Schilling vorgesehen.

Gemäß den Ausführungen im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1979, I. Teil, Seite 343 f., handelt es sich hierbei aber nicht um Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, sondern um Ermessensausgaben, weshalb eine Überstellung dieser Ermächtigung von einem Ausgabenansatz mit der Unterteilung 4 auf einen solchen mit der Unterteilung 6, somit auf den Ausgabenansatz 1/50296 „Sonstige Förderungen“, erforderlich wird.

Die Überschreitungsermächtigung bei diesem Ansatz lautet nun auf 800 Millionen Schilling.

Zu Art. I Z. 2:

Im Rahmen der mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs laut

Textgegenüberstellung

Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1

Artikel III:

(4) Der Abgang (Art. I Abs. 1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und 2 und Art. VIII a ausgeübt werden.

Artikel V:

1. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 84/1979

neu:

(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt,

1. soweit Überschreitungen bei Ausgabenansätzen gemäß Art. V Abs. 4 und 5 genehmigt werden und

2. soweit während des Finanzjahres 1979 beim Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ auf Grund der Novelle 1979 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der derzeit geltenden Fassung, die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den veranschlagten Einnahmen zurückbleiben,

den dadurch entstehenden höheren Abgang (Art. I Abs. 1) in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zum Betrag von insgesamt 3 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.

(4) Der Abgang (Art. I Abs.1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.

neu:

(4) Zur Durchführung von strukturverbessernden, investitionsför-

2. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 301/1979

(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt,

1. soweit Überschreitungen bei Ausgabenansätzen gemäß Art. V Abs. 4 bis 6 genehmigt werden und

2. soweit während des Finanzjahres 1979 beim Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ auf Grund der Novelle des Umsatzsteuergesetzes 1972, Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 101, die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den veranschlagten Einnahmen zurückbleiben,

den dadurch entstehenden höheren Abgang (Art. I Abs. 1) in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zum Betrag von insgesamt 3.936'203 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.

3. BFG-Novelle

Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1

1. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 84/1979

dernden und energieeinsparenden Maßnahmen, die im Finanzjahr 1979 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Überschreitungen bei den nachstehend angeführten Ausgabenansätzen des Bundesvoranschlages (Anlage I) bis zu den nachstehend angeführten Höchstbeträge zu genehmigen:

Fin.ges. Ansatz	Ansatzbezeichnung	Mill. S
1/50294	Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. . . .	600'000
1/50296	Sonstige Förderungen	200'000
1/54093	Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	250'000
1/63114	Fremdenverkehr; Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969	35'000
1/63116	Fremdenverkehr; Förderungsausgaben	110'000
1/63125	Elektrizitätswirtschaft; Förderungs- ausgaben (D)	2'476
1/63154	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen;	

2. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 301/1979

3. BFG-Novelle

6

Im Art. V hat im Abs. 4 die erstgenannte Bezeichnung „1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. 600'000 Millionen Schilling“ zu entfallen und die nachfolgende Bezeichnung zu lauten:
„1/50296 Sonstige Förderungen 800 Millionen Schilling“.

72 der Beilagen

Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1

1. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 84/1979

2. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 301/1979

3. BFG-Novelle

Fin.ges. Ansatz	Ansatzbezeichnung	Mill. S
	Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969	80'000
1/63155	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben (D)	15'000
1/63156	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben ...	130'000
1/65246	Allgemeiner Verkehr	50'000

neu:

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 4 sind zu erteilen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung dies erfordert und Maßnahmen für strukturelle Anpassungsprozesse zur Investitionsbelebung und zur Einsparung von Energie notwendig sind.

neu:

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für verschiedene unabweisliche Maßnahmen im Agrarsektor Überschreitungen folgender Ausgabenansätze des als Anlage I angeschlossenen Bundesvoranschlages zu genehmigen:

Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1

1. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 84/1979

2. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 301/1979

3. BFG-Novelle

8

Fin.ges. Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/62006	Brotgetreide- preisausgleich; Preisausgleichs- maßnahmen ..	373,000.000
1/62106	Milchpreisaus- gleich; Zuschlag zum Erzeuger- preis der Milch	50,673.000
1/62136	Milchpreisaus- gleich; Sonstige Preisausgleichs- maßnahmen ..	152,060.000
1/62206	Preisausgleich bei Schlachtvie- ren und terti- schen Produkten; Preisausgleichsmaß- nahmen	144,000.000
1/62506	Futtermittelpreis- ausgleich; Preisaus- gleichsmaß- nahmen	216,000.000
1/62606	Düngemittelpreis- ausgleich; Transport- kostenzuschuß ..	470.000

72 der Beilagen

Artikel VI:**neu:**

(9) Die Überschreibungsbeträge bei den im Art. V Abs. 4 genannten Ansätzen sind mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen insofern gegenseitig deckungsfähig, als

dies im Sinne der strukturverbessernden, investitionsfördernden und energieeinsparenden Zielsetzungen gemäß Art. V Abs. 5 wirtschaftlich zweckmäßig ist, der Mehrbedarf (Überschreibungsbetrag) bei einem Ansatz nicht mehr als 25 v. H. beträgt und gleichhohe Ausgaben bei einem anderen Ansatz zurückgestellt werden können.

neu:

(10) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen sind die Ansatzbeträge bei den Ausgabenansätzen 1/62036 und 1/62536 sowie bei den Ausgabenansätzen 1/62016 und 1/62526 insoweit gegenseitig deckungsfähig, als dies für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich des Brot- und Futtermittelpreisausgleiches erforderlich ist.

Artikel VIII:

(4) Der im Abs. 1 Z. 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1 und 2 und Art. VIII a ausgeübt werden.

(4) Der im Abs. 1 Z. 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.

Artikel X:

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1979 in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile

Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1

1. ...

2. der für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten oder gemäß Art. IV Abs. 3, Art. V Abs. 1 und Art. VI Abs. 1 bis 5 bereitgestellten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen, wobei die Zweckwidmung für Bauvorhaben aus der Bezeichnung der Ausgabenansätze oder aus der Zweckbestimmung der Zweckrubriken (Posten), in die gemäß Art. 6 Z. IV des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, die Ausgabenansätze in Teilheften zum Bundesvoranschlag zu unterteilen sind, ersichtlich sein muß;

3. ...

4. ...

5. der beim Ansatz 1/53306 genehmigten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

6. ...

1. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 84/1979

2. BFG-Novelle, BGBl. Nr. 301/1979

3. BFG-Novelle

2. der für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben **und für Liegenschaftskäufe des Bundes** veranschlagten oder gemäß Art. IV Abs. 3, Art. V Abs. 1 und Art. VI Abs. 1 bis 5 und Art. VIII a bereitgestellten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen, wobei die Zweckwidmung für Bauvorhaben **und für Liegenschaftskäufe des Bundes** aus der Bezeichnung der Ausgabenansätze oder aus der Zweckbestimmung der Zweckrubriken (Posten), in die gemäß Art. 6 Z. IV des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, die Ausgabenansätze in Teilheften zum Bundesvoranschlag zu unterteilen sind, ersichtlich sein muß;

5. der beim Ansatz 1/53306, 1/62016 und 1/62526 genehmigten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

neu:

7. Ferner ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die im Finanzjahr 1979 nicht in Anspruch genommenen Teile der im Art. V Abs. 4 vorgesehenen Überschrei-

tungsbeträge und für die im Bundesvoranschlag 1979 (Anlage I) beim Ausgabenansatz 1/50296 für Zinsstützungsaktionen vorgesehenen 610 Millionen Schilling eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Bereitstellung im Zeitpunkt des Bedarfes vorzunehmen.

In der Anlage I (Bundesvoranschlag) werden folgende Titel und Ansätze eingefügt:

- a) Nach dem Paragraph 2/5471 der Ansatz 2/54710/36 „Zweckgebundene Einnahmen (AFFG)“;
- b) nach dem Ansatz 1/62006/34 der Ansatz 1/62016/34 „Absatz- und Verwertungsmaßnahmen“;
- c) nach dem Ansatz 1/62026/34 der Ansatz 1/62036/34 „Maßnahmen aus zweckgebundenen Verwertungsbeiträgen“;
- d) nach dem Ansatz 1/62516/34 die Ansätze 1/62526/34 „Absatz- und Verwertungsmaßnahmen“ und 1/62536/34 „Maßnahmen aus zweckgebundenen Verwertungsbeiträgen“;
- e) nach dem Ansatz 2/62604/34 der Titel 2/627 „Verwertungsbeiträge von Getreide“ und der Ansatz 2/62700/34 „Zweckgebundene Verwertungsbeiträge“;
- f) nach dem Ansatz 1/71155/13/23 der Ansatz 1/71156/13 „Förderungsausgaben“.

Protokoll vom 13. Juli 1979 getroffenen Vereinbarungen wird ab der Ernte 1979 von den Getreideproduzenten ein Verwertungsbeitrag an den Bund abgeführt, dessen Aufkommen zweckgebunden für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Brot- bzw. Futtergetreidebereich zu verwenden ist. Gleichzeitig hat sich der Bund bereit erklärt, für dieselben Zwecke gleichhohe Mittel bereit zu stellen.

Zur Verrechnung der diesbezüglichen Gebahrung sind beim Brotgetreidepreisausgleich die neuen Ausgabenansätze 1/62016 und 1/62036 sowie der neue Einnahmentitel 2/627 mit dem Ansatz 2/62700 und beim Futtermittelpreisausgleich die neuen Ausgabenansätze 1/62526 und 1/62536 in den BVA 1979 einzufügen (siehe dazu Z. 4).

Nachdem im vorhinein nicht abgesehen werden kann, ob und in welchem Ausmaß die zur Verfügung stehenden Mittel im Brot- oder Futtergetreidebereich eingesetzt werden müssen, erscheint es im Sinne einer zweckmäßigen und ökonomischen Vollziehung des Bundeshaushaltes notwendig, die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der in den beiden Bereichen zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Verwertungsbeiträge einerseits und innerhalb der Bundesmittel andererseits nach Maßgabe der schließlich erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Weiters ist nach den oben erwähnten Vereinbarungen vorzukehren, daß während des Finanzjahres nicht verbrauchte Bundesmittel, ebenso wie die Mittel aus dem zweckgebundenen Verwertungsbeitrag, im Wege einer Rücklage für nachfolgende Finanzjahre reserviert werden können (siehe dazu Z. 3 lit. b).

Zu Art. I Z. 3:

Durch die Einfügungen in der Z. 2 des Abs. 1 des Art. X wird sichergestellt, daß nun auch für Liegenschaftskäufe des Bundes und gemäß Art. VIII a bereitgestellte Beträge in jener Höhe, in welcher sie im Finanzjahr 1979 nicht in Anspruch genommen wurden, einer Rücklage zugeführt werden können.

Hinsichtlich der lit. b wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 verwiesen.

Zu Art. I Z. 4:

Die Eröffnung des Einnahmenansatzes 2/54710 ist auf Grund der Novelle, BGBl. Nr. 668/1978, zum Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, infolge der zweckgewidmeten Verwendung von Erträgen aus Kursdifferenzen zur Abdeckung von Kursverlusten erforderlich.

Weiters ist zwecks ordnungsgemäßer Verrechnung der Mehreinnahmen aus den Wohltätigkeitsveranstaltungen der Staatsoper zugunsten der UNICEF anlässlich der Eröffnung des Internationalen Zentrums Wien die Einfügung des Ausgabenansatzes 1/71156 „Förderungsausgaben“ erforderlich.

Im übrigen wird, soweit es sich um die Einfügung von Titeln und Ansätzen des Kapitels 62 „Preisausgleiche“ handelt, auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 verwiesen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.